

ISOOGN Fenstersysteme GmbH | Allgemeine Montagebedingungen (AMB)

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über Bauleistungen, insbesondere die Montage von Türen, Fenstern, Fassaden, zwischen der Isoگون Fenstersysteme GmbH (nachfolgend: Isoگون) und ihren Kunden. **1.2.** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. **1.3.** Abweichende Bedingungen des Kunden, die Isoگون nicht ausdrücklich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Isoگون in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt. **1.4.** Für die von Isoگون übernommenen vertraglichen Leistungen gelten in folgender Reihenfolge: einzelvertragliche Vereinbarungen der Parteien; diese Allgemeinen Montage-Bedingungen; die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B in der jeweils neuesten Fassung

§ 2 Vertragliche Leistungen, Voraussetzungen, Hinweis zur Demontage, Technische Angaben

2.1. Die vertragliche Leistung von Isoگون besteht aus: Demontage und Entsorgung der alten Elemente, (nur asbestfreie Stoffe; nicht in Neubauten), Befestigung der neuen Elemente mit Dübeln oder Eindrehankern, die Abdichtung der Fugen, die Herstellung der äußeren Schlagregendichtigkeit, sowie die Herstellung der inneren luftundurchlässigen Abdichtung (inkl. einer eventuell notwendigen inneren und äußeren Verleistik bis 30 mm). **2.2.** Folgende Leistungen sind ausdrücklich zu vereinbaren und ansonsten nicht Bestandteil des Leistungsumfanges: Bodenanschlüsse (Unterkonstruktionen und Folienanschlüsse), Elektroarbeiten, Klempnerarbeiten, Malerarbeiten, Fliesenarbeiten, Mauerarbeiten, Beiputzarbeiten, Stemmaarbeiten, Gerüstarbeiten, Arbeiten anderer Gewerke und das Abkleben der Elemente mit Schutzfolien zum Schutz vor Verschmutzungen durch Folgegewerke. Die Anarbeitung an vorhandene Laibungsverkleidungen oder Blendrahmen (Stöcke) wird von uns nicht durchgeführt. **2.3.** Voraussetzung für eine fachgerechte Demontage und Montage der Elemente ist die Baufreiheit. Hierzu gehört ein ungehinderter Zugang, freigeräumte Fensterbänke, Balkone sowie Arbeitsbereiche, das Entfernen vorhandener Laibungsverkleidungen (innen und außen), das Entfernen von Gittern, sowie das Entfernen von Fensterläden. **2.4. Hinweis:** Während der Demontage der Elemente kann es trotz größter Sorgfalt zu Beschädigungen des angrenzenden Baukörpers/Laibung kommen. Die daraus eventuell resultierenden Arbeiten, wie Reparaturen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, sowie die Wiederherstellung der Laibungen gehören nicht zu unserem Leistungsumfang. **2.5.** Alle technischen Angaben beruhen auf Laborstandards. In eingebautem Zustand können Abweichungen auftreten. Technische Angaben verstehen sich daher vorbehaltlich derartiger Abweichungen. Sie sind eingehalten, wenn Abweichungen vorliegen, die nicht über das Übliche hinausgehen und die Eignung der Sache zur gewöhnlichen Verwendung nicht erheblich eingeschränkt ist.

§ 3 Vertragsbestandteile, übliche Beschaffenheit, Gewähr für Float Glas, Hinweise, Haftung für Betätigung von Rollläden bei Frost

3.1. Glas: a. Vertragsbestandteil ist die Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen, Stand Mai 2009. Maßgeblich sind die Toleranzen nach DIN/EN: Float Glas nach 1249, ISO nach 1279-5, Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach 12150, heiß gelagertes ESG nach BRL A Teil 1, Teilvorgespanntes Glas (TVG) nach 1863 und Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach 12543. b. Es entspricht der üblichen Beschaffenheit, wenn es bei ESG zu Unplanitäten / Welligkeiten, insbesondere bei seitlichem Betrachtungswinkel, kommt, welche sich insbesondere bei quadratischen Abmessungen der Verwendung von zweimal oder dreimal ESG im Dreifachisolierglas noch verstärken können; wenn es bei ESG auch bei Durchführung eines Heißlagerungstests zu Spontanbrüchen durch Nickelsulfidbrüche kommt; wenn bei Isoliergläsern über 5 m² und 2x < als ZR12 (SZR 8 und 10) bei gewissen Wetterlagen Einzelscheiben innen mittig aufleihen; dass die Einzelscheiben mittig nur einen sehr geringen Abstand (zum Beispiel unter 5 mm) zu einander haben und es infolge dessen zu einem Abriss der Wärmedämmfähigkeit des Isolierglases und damit auch zu einer erhöhten Kondensatbildung in diesem Bereich – sowohl innen als auch außen – kommen kann; dass es aufgrund der unterschiedlichen Glasstärken und Glasarten auf zwei Beschichtungen zu Unterschieden in Grünlich und in der Ansicht kommen kann (erhöhte Reflexion und erhöhter Grünstich); dass aufgrund des sehr guten Dämmwertes des Isolierglases es bei kaltem Wetter zu erhöhter Kondensatbildung kommen kann und selbst ein Zufrieren der äußeren Scheiben bei hartem Winter nicht ausgeschlossen werden kann. Die erhöhte Kondensatbildung führt auch zu einer stärkeren Verschmutzung der Isoliergläser an der Außenseite; wenn durch das doppelte Verpressen von drei Einzelscheiben es produktionsbedingt zu leicht überstehenden und sichtbaren Butyl-Aufträgen und -Austritten kommen kann, insbesondere bei der mittleren Scheibe. c. Bei Dreifach-Isolierglas ist die mittlere Scheibe thermisch stärker beansprucht. Bei einer Verwendung von Float Glas als mittlere Scheibe übernimmt Isoگون keine Gewähr auf thermischen Bruch. d. **Hinweis:** Isoگون empfiehlt die Verwendung von TVW oder Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG). e. ESG verstehen sich ohne Heißlagerungstests, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. **3.2. Rollläden:** a. Es entspricht der üblichen Beschaffenheit von Rollläden, dass bei extrem kalten Witterungseinflüssen bzw. Frost die Möglichkeit besteht, dass Rollläden anfrieren. b. Unter diesen Umständen ist es absolut zu vermeiden, die Rollläden mit Gewalt zu bedienen. Die automatischen Steuerungen müssen abgeschaltet werden. c. Bei Frost und den dadurch entstehenden Vereisungen handelt es sich um einen physikalischen Effekt und damit um höhere Gewalt. Für Schäden, die aus der Betätigung der Rollläden bei Frost entstehen, haftet der Kunde selbst. **3.3. Lüftungen:** Eine nutzerunabhängige Lüftungseinrichtung muss nach DIN 1946-6 vom 01.01.2009 (Wohnungs Lüftungsnorm) vorhanden sein. Die Erstellung eines entsprechenden Lüftungskonzepts obliegt nicht Isoگون. Der Kunde kann dies gesondert und auf eigene Kosten von einem Planer, Architekten oder Haustechniker erstellen lassen.

§ 4 Technische Angaben

Alle technischen Angaben beruhen auf Laborstandards. In eingebautem Zustand können Abweichungen auftreten. Technische Angaben verstehen sich daher vorbehaltlich derartiger Abweichungen. Sie sind eingehalten, wenn Abweichungen vorliegen, die nicht über das Übliche hinausgehen und die Eignung der Sache zur gewöhnlichen Verwendung nicht erheblich eingeschränkt ist.

§ 5 Vergütung

5.1. Für Arbeiten von Isoگون, die später als vier Monate nach Vertragsschluss durchgeführt werden, sind die Einheitspreise entsprechend einer zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhung von Lohn- und Materialkosten auf Verlangen von Isoگون anzupassen. Die bis vier Monate nach Vertragsschluss erbrachten Leistungen sind in einem gemeinsamen Aufmaß festzustellen und nach den ursprünglichen Preisen abzurechnen. Dies gilt nicht, wenn Isoگون gegenüber dem Kunden schriftlich erklärt hat, dass die Preise für Isoگون für die Dauer des Vertrages oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes bindend sind. **5.2.** Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile, sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B findet darüber hinaus keine Anwendung. **5.3.** Abschlagszahlungen sind fällig mit Teilabnahme der zugrunde liegenden Leistungen. Fordert Isoگون keine Teilabnahme, werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen binnen 10 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig. **5.4.** Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird mit der Abnahme fällig. § 16 Nr. 3 Abs. 1 S. 1 VOB/B findet keine Anwendung. **5.5.** Der Kunde gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn Isoگون ihm nach Fälligkeit eine angemessene Nachfrist setzt und er bis zum Ablauf dieser Frist nicht geleistet hat. Unabhängig vom Setzen einer Nachfrist durch Isoگون tritt Verzug des Kunden spätestens ein, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. **5.6.** Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen nicht aus. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B findet keine Anwendung. **5.7.** Der Kunde kann Zahlungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an Dritte nur dann zahlen, wenn Isoگون den Dritten zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt hat. § 16 Nr. 6 VOB/B findet keine Anwendung. **5.8.** Für Leistungen von Isoگون ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag gelten die gesetzlichen Regeln. § 2 Nr. 8 Abs. 1 S. 1 VOB/B findet keine Anwendung.

§ 6 Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer in angemessenen Zeitintervallen Stundenlohnzettel einzureichen. Angemessen ist in der Regel ein Intervall von einer Woche. Die Unterzeichnung von Stundenzetteln durch den Auftraggeber schließt Einwendungen nach § 2 Nr. 10 VOB/B aus.

§ 7 Fristen

Soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist, sind Fristen keine Vertragsfristen. Einseitig gesetzte Fristen sind keine Vertragsfristen.

§ 8 Pflichten des Kunden

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten: die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle zu schaffen, insbesondere die Einhaltung einschlägiger Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu gewährleisten und die

Schaffung der Baufreiheit (siehe § 2); ausreichend Raum für die Errichtung der Baustelle sowie für die Materiallagerung zur Verfügung zu stellen; Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und Anschlüsse bereitzustellen; vor Beginn der Montage Erd-, Bau- und Installationsarbeiten abzuschließen, soweit die Arbeiten von Isoگون hiervon betroffen wären; erforderliche Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen; Vorkehrungen zum Schutz und zur Lagerung der zu montierenden Teile zu schaffen; Isoگون bei den Montagearbeiten zu unterstützen, soweit dies geboten ist. **8.2.** Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht am Montageort. **8.3.** Der Kunde stellt sicher, dass vor Ort die Voraussetzungen vorliegen, dass Isoگون mit der Montage zum genannten Termin beginnen und die Arbeiten ohne Beeinträchtigung durchführen kann.

§ 9 Vertreter des Kunden; Erklärungen der Monteure von Isoگون

9.1. Der Kunde benennt gegenüber Isoگون eine oder mehrere Personen, die berechtigt sind, ihn rechtsgeschäftlich zu vertreten. Gesetzliche Vertretungsbefugnisse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Änderungen und das Erlöschen der Vollmacht müssen Isoگون vom Kunden angezeigt werden. **9.2.** Vom Kunden beauftragte Dritte, insbesondere Architekten, Fachplaner und Bauüberwacher, sind nicht berechtigt, den Kunden rechtsgeschäftlich zu vertreten, es sei denn, derjenige weist eine entsprechende Bevollmächtigung nach. **9.3.** Erklärungen der Monteure von Isoگون jeder Art sind nur verbindlich, sofern sie von einem Vertretungsberechtigten von Isoگون ausdrücklich bestätigt werden.

§ 10 Verzögerungen, Behinderungen, Unterbrechungen

10.1. Der Kunde hat Isoگون alle ihm bekannt werdenden Umstände unverzüglich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können. **10.2.** Verzögert sich die Leistungserbringung durch Umstände, die Isoگون nicht zu vertreten hat, verlängern sich Fristen zur Ausführung um einen angemessenen Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Ausführungstermine verschieben sich entsprechend. Ansprüche nach § 6 VOB/B bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Isoگون behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an sämtlichen von ihr beschafften und gelieferten Materialien bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Isoگون als Hersteller erfolgt und Isoگون unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Isoگون eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Isoگون.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

12.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. **12.2.** Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. **12.3.** Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden ist nur zulässig, wenn Isoگون ihre schriftliche Zustimmung erklärt hat. Isoگون wird ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nach einer Prüfung im Einzelfall ihre Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Kunden in der beabsichtigten Übertragung überwiegen.

§ 13 Haftung

13.1. Isoگون haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem haftet Isoگون unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung von Isoگون bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz. **13.2.** Soweit Isoگون gemäß Absatz 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Isoگون bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrssüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mitteltbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. **13.3.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Isoگون. **13.4.** Die Haftungsregelung nach § 6 Nr. 6 VOB/B bleibt hiervon unberührt. **13.5.** Entsteht ein Schaden im Sinne des § 10 Nr. 1 VOB/B durch vorsätzliches Handeln des Kunden oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, hat Isoگون den Schaden auch dann nicht alleine zu tragen, soweit sie ihn durch Versicherung ihrer gesetzlichen Haftpflicht gedeckt oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können. § 10 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B findet insoweit keine Anwendung.

§ 14 Streitigkeiten

Das Recht zum Einstellen von Arbeiten durch Isoگون richtet sich nach dem Gesetz. § 18 Nr. 5 VOB/B findet keine Anwendung.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Gerichtsstand

16.1. Gerichtsstand ist der Sitz von Isoگون, sofern der Kunde Kaufmann ist. Isoگون hat das Recht, den Kunden nach Wahl auch am Ort der Baumaßnahmen zu verklagen. **16.2.** Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz von Isoگون.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Montagebedingungen rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Montagebedingungen nicht.

Stand: März 2020